

13.04.2016

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 16/9887 (Neudruck) -

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Berichterstatter

Abgeordneter Große Brömer

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/9887(Neudruck) - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Datum des Originals: 13.04.2016/Ausgegeben: 18.04.2016 (14.04.2016)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Artikel 1 Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:

1. unverändert

„§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.“

„(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft und an den Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- b) unverändert

aa) In Satz 2 wird das Wort „Zielvereinbarungen“ durch das Wort „Hochschulverträge“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Zielvereinbarungen“ durch das Wort „Hochschulverträgen“ ersetzt.

- c) unverändert

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und die Angabe „2013“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Dabei sind die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders zu berücksichtigen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Ausbildung soll die Befähigung schaffen und die Bereitschaft stärken, die individuellen Potenziale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Dabei sind die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern, mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders zu berücksichtigen.“
- bb) unverändert
- b) unverändert
4. unverändert

- b) In Absatz 2 wird das Wort „die“ durch die Wörter „einen Vorbereitungsdienst geleistet und die dem Lehramt“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und in anderen Schulformen, die auch gymnasiale Standards gewährleisten.“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 2“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „mindestens zwölf“ durch die Angabe „18“ ersetzt und die Wörter „und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten“ gestrichen.
7. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: 7. unverändert
- „(3) Als Wartezeit gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten auch
1. Dienstzeiten nach Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
 2. freiwilliger Wehrdienst im Sinne des § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bundesfreiwilligendienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer gemäß dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
 5. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.“

- | | |
|---|-----------------------|
| <p>8. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt. b) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienstes“ die Wörter „sowie die dazu erforderliche Gewinnung von Lehrkräften und den Einsatz von Lehrkräften als Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder einschließlich der Gewährung von Anrechnungsstunden“ eingefügt. | <p>8. unverändert</p> |
| <p>9. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Praxiselemente nach § 12 nachweist“ gestrichen. | <p>9. unverändert</p> |

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „und das Eignungspraktikum“ gestrichen.
10. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „in Verantwortung der Hochschulen“ gestrichen. 10. unverändert
11. § 11 wird wie folgt geändert: 11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „10“ ersetzt. a) unverändert
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: b) unverändert
- „(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn
1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtmaster-Studiengänge gesichert ist, und
 2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtmaster-Studiengänge in den Fächern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von sechs Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Minis-

teriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Die Beteiligung nach Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie ein eigenes Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaftlichen Sachverstand verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen anzuwenden. Die Neueinrichtung von Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5. c) unverändert
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert: d) unverändert
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik,“.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Das für Schulen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium an einer ausgewählten Hochschule eine zeitlich befristete Erprobung neuer Formen der sonderpädagogischen Qualifikation genehmigen, in der für das Lehramt an Grundschulen das Studium des weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs nach Satz 1 Nummer 1 durch

das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ersetzt wird.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Wörter „, beruflichen Fachrichtungen“ werden gestrichen.

e) unverändert

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen.“

f) unverändert

- g) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Sofern eine Hochschule eine fachlich übergreifende Perspektive auf alle Aspekte von Vielfalt der Schülerinnen und Schüler verfolgt und durch ein inhaltlich abgestimmtes und zentral in der Hochschule verantwortetes Studienangebot umsetzt, wird diese Entwicklung bezüglich lehramtsbezogener Aspekte von dem für Schulen zuständigen Ministerium beratend begleitet.

(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Umgangssprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge;

- g) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Sofern eine Hochschule eine fachlich übergreifende Perspektive auf alle Aspekte von Vielfalt der Schülerinnen und Schüler verfolgt und durch ein inhaltlich abgestimmtes und zentral in der Hochschule verantwortetes Studienangebot umsetzt, wird diese Entwicklung bezüglich lehramtsbezogener Aspekte von dem für Schulen zuständigen Ministerium beratend begleitet.

(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Lan-
dessprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden;

die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.“

der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

12. unverändert

„§ 12 Praxiselemente

(1) Die schulpraktischen Ausbildungselemente des Studiums sind:

1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
2. ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und
3. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.

Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung unterstützt werden. Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche

Perspektiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder

Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulaufsichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz

an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zu den Praxiselementen treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.“

13. § 13 wird wie folgt geändert: 13. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 11 Abs. 5 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 6 Nummer 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert: 14. unverändert
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lehramtsprüfungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern nicht vorgesehen ist.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „einen anderen“ durch die Wörter „eine andere“ und die Wörter „geeigneten Hochschulabschluss“ durch die Wörter „geeignete Prüfung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Lehramtsbefähigungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen. Umfasst die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung mehrere Lehrämter im Sinne dieses Gesetzes, kann eine Anerkennung nur zu einem dieser Lehrämter erfolgen.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
15. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) In Satz 1 werden die Wörter „eine weitere schulpraktische Ausbildung“ durch die Wörter „ein weiteres Praxiselement nach § 12“ ersetzt und die Wörter „, im Regelfall ein Praxissemester“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „in einer dem angestrebten weiteren Lehramt entsprechenden Schulform“ gestrichen.
16. In § 17 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt. 16. unverändert
17. § 18 wird wie folgt geändert: 17. unverändert

- a) In dem Textteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 6 Nummer 4“ ersetzt.
18. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert: 18. unverändert
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „sowie in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen“ durch die Wörter „und wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen können wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verwendet werden,“
- cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Regelungen zur Verwendung nach Satz 2 bestimmen nicht die Regelungen zur Einstellung in den Schuldienst.“
19. § 20 wird wie folgt geändert: 19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: a) unverändert

**„§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelungen“**

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „vier“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Nummer 5 des Hochschulgesetzes (Mutterschutz, Elternzeit, Pflege), der krankheitsbedingten Beurlaubung vom Studium nach § 48 Absatz 5 Satz 2 des Hochschulgesetzes oder der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „vier“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.“

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| c) | Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 werden aufgehoben. | c) | unverändert |
| d) | Absatz 9 wird wie folgt geändert: | d) | unverändert |
| | aa) In Satz 1 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2021“ ersetzt. | | |
| | bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ die Wörter „und Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs“ eingefügt. | | |
| e) | Absatz 11 wird wie folgt gefasst: | e) | unverändert |
| | „(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.“ | | |
| f) | Folgender Absatz 12 wird angefügt: | f) | unverändert |
| | „(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung | | |

der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes“ (Drucksache 16/9887 - Neudruck) wurde am 4. November 2015 vom Plenum an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung zur federführenden Befassung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz zur Reform der Lehrerausbildung wurde 2009 das Lehrerausbildungsgesetz neu gefasst und das Hochschulgesetz geändert - beide haben dadurch ihre bisher grundlegendste Reform erfahren. So wurde hiermit beispielsweise die Umstellung der Lehramtsstudiengänge von Ersten Staatsprüfungen auf Bachelor-/Masterabschlüsse festgeschrieben.

Die Landesregierung legt nunmehr mit dem Gesetzentwurf aktualisierte Regelungen für die langfristig angelegte Entwicklung hin zu inklusiv arbeitenden Schulen und die Weiterentwicklung der Schulstruktur durch die Sekundarschule vor. Auch die steigende Bedeutung der Ganztagsausrichtung von Schulen und der Arbeit von Lehrkräften in multiprofessionellen Teams findet hier Berücksichtigung.

Darüber hinaus sollen Anpassungen bei Einzelfragen der 2009 geschaffenen Strukturen sowie in eher technischen und redaktionellen Fragen erfolgen.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat am 18. November 2015 den Beschluss gefasst, hierzu Sachverständige hinzuzuziehen. Der mitberatende Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat sich hieran im Rahmen einer Pflichtsitzung beteiligt.

Folgende Sachverständige wurden daher am 17. Februar 2016 gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Prof. Dr. Holger Burckhardt Hochschulrektorenkonferenz NRW, Bonn	16/3003
Alfred Cox Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Münster, Münster	16/3373

Sachverständige	Stellungnahmen
Prof. Dr. Ewald Terhart Institut für Erziehungswissenschaft, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Münster	16/3387
Elke Vormfenne/Jörg Kazmierczak Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen NRW, Düsseldorf	16/3386
Christopher Kohl/Sonja Lohf Landes-Asten-Treffen NRW, AStA an der Ruhr-Universität Bochum, Bochum	16/3474
Udo Oeing Seminar Primarstufe, Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Bielefeld, Bielefeld	16/3426
Prof. Dr. Heike Lindner Institut für Evangelische Theologie, Universität zu Köln, Köln	16/3372
Peter Silbernagel/Arnold Weber Philologen-Verband NRW, Düsseldorf	16/3363
Prof. Dr. Michael Hofmann Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaft, Universität Paderborn, Paderborn	16/3388
Rüdiger Klupsch-Sahlmann Abteilung 4 (Schule, Kultur und Sport), Dezernat 46 (Lehreraus- und -fortbildung, Bezirksregierung Münster, Münster	16/3407
Prof. Dr. Ulrich Heinen Fakultät für Design und Kunst, Bergische Universität Wuppertal, Wuppertal	16/3458
Prof. Dr. Josef Keufer Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Hamburg	-

Sachverständige	Stellungnahmen
Prof. Dr. Ursula Frost Institut für Bildungsphilosophie, Anthropologie und Pädagogik der Lebensspanne, Universität zu Köln, Köln	16/3415
Prof. Dr. Gabriele Bellenberg Institut für Erziehungswissenschaft, Ruhr-Universität Bochum, Bochum	16/3403
Brigitte Balbach lehrer nrw, Düsseldorf	16/3367
Wilhelm Schröder/Wolfgang Förmer Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs NW e.V., Düsseldorf	16/3425
Andreas Meyer-Lauber Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesverband NRW, Düsseldorf	16/3408
Maike Finnern Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW, Essen	
Prof. Dr. Hans-Peter Klein Goethe-Universität Frankfurt/Main Prof. Dr. Rainer Kaenders Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn	16/3429
Prof. Dr. Karin Kleppin/Jun.-Prof. Lena Heine Seminar für Sprachlehrforschung, Fakultät für Philologie, Ruhr-Universität Bochum, Bochum	16/3381
Dr. Benedikt Simons Deutscher Altphilologenverband, Landesverband NRW, Düsseldorf	16/3402

Zudem lagen im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zum 17. Februar 2016 weitere Stellungnahmen vor:

schriftliche Stellungnahmen	Stellungnahme
Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	16/3297
Dr. Antonius Hamers Katholisches Büro NRW, (Kommissariat der Bischöfe in NRW), Düsseldorf	16/3392
Udo Beckmann Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW, Dortmund	16/3371
Ulrich Bösl Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband NRW, Duisburg	16/3396
Ilona Dubalski-Westhof Verein kath. Deutscher Lehrerinnen e.V., Landesverband NRW, Essen	
Wilfried Bialik Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen, Dortmund	16/3397
Petra Witt Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V., Düsseldorf	16/3446
Rüdiger Käuser Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung, Siegen-Weidenau	16/3401
Ingrid Habrich Rheinische Direktorenvereinigung, Mönchengladbach	16/3384
Dr. Mario Vallana Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen, Siegen	16/3405
Margret Rössler Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V., Münster	16/3467
Eberhard Kwiatkowski Landeselternkonferenz NRW, Velbert	16/3481
Sascha Engler Landeselternschaft Grundschulen NW e.V., Bochum	16/3404
Behrend Heeren Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen e.V., Dortmund	16/3432

schriftliche Stellungnahmen	Stellungnahme
Ulrich Czygan Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V., Düsseldorf	16/3395
Bernd Kochanek LAG Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen NRW e.V., Dortmund	16/3406
Martin Schulte Bildungspolitischer Landesverband der in NRW aktiven Regionalvereine der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind, Köln	16/3431
Dr. iur. Luitwin Mallmann unternehmer nrw, Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	16/3400
Dr. Ralf Mittelstädt IHK NRW, Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf	
Dipl.-Volkswirt Reiner Nolten Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf	

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/1156.

Weitere folgende Stellungnahmen sind ebenfalls in die Beratungen eingeflossen:

weitere Stellungnahmen	Stellungnahme
Fachleiterinnen und Fachleiter Gymnasium/Gesamtschule Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung, Oberhausen	16/3351
Fachleiterinnen und Fachleiter Gymnasium/Gesamtschule Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung, Solingen	16/3377
Fachleiterinnen und Fachleiter Gymnasium/Gesamtschule Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung, Kleve	16/3375
Seminarausbilderinnen und Seminausbildung HRGe Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung, Düsseldorf	16/3447
Univ.Prof. Dr. Ralf Roth Deutsche Sporthochschule Köln, Köln	16/3472

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat den Gesetzentwurf am 13. April 2016 letztmalig behandelt.

Hierzu lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor:

„Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 Nr. 2 lit. a): § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft und an den Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schule berücksichtigt.

II. Artikel 1 Nr. 3 lit a) aa): § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dabei sind die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern, mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders zu berücksichtigen.“

III. Artikel 1 Nr. 11 lit. g): § 11 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

„Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird“

IV. Artikel 1 Nr. 19 lit. b) bb): § 20 Abs. 4, Ziffern 1. - 6. wird wie folgt geändert:

„Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinausgehenden Fristen.“

Begründung

Zu I.

Für die Lehrerbildung muss der pädagogische Grundsatz gelten, vom Kind aus zu denken und zu handeln. Das Lehrerbildungsgesetz soll daher einerseits die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigen, gleichzeitig aber auch an den Bedürfnissen der Kindern und Jugendlichen ausgerichtet sein. Daher wird die Gewährleistung der Lehrerbildung des Landes und der Hochschulen um den Zusatz der Kinder und Jugendlichen erweitert.

Zu II.

Das Ziel der Ausbildung wird neben der fachlichen Befähigung zur Unterrichtung in einem inklusiven Bildungssystem um die Befähigung zur Kooperation der Lehrkräfte untereinander und mit den Eltern erweitert. Gelingende Inklusion bedarf eines gegenseitigen Austausches aller im Bildungssystem agierenden Akteure. Um diesen Austausch sicherzustellen, wird er im Rahmen der Weiterentwicklung der Lehrerbildung nun verbindlich geregelt.

Zu III.

Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung. Der Begriff Umgangssprache wird durch den Begriff Landessprache ersetzt, um eine genauere Aussage über den Aufenthaltsort zu definieren. Unter Landessprache wird diejenige Sprache verstanden, die in einem Land oder wenigstens in einer Region überwiegend gesprochen wird.

Zu IV.

Als Ergebnis der Anhörung von Sachverständigen werden die in § 20 Absatz 4, Ziffern 1. - 6. aufgezählten Übergangsregelungen um drei wesentliche Härtefalltatbeständen erweitert. Im Rahmen der Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz, werden Studierenden von Studiengängen, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen, eine Verlängerung des Studiums auch dann zugestanden, wenn es vorher keinen Antrag auf Beurlaubung gegeben hat. Ihnen wird ebenfalls unabhängig von der Familienzugehörigkeit ein Pflegefallbestand anerkannt, wenn ihnen eine tatsächliche Verantwortung für den Pflegefall obliegt. Zudem wird die eigene Schwerbehinderung nun ebenfalls als Härtefall anerkannt.“

D Abstimmung

- Mitberatung

Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat sich in seiner Sitzung am 12. April 2016 abschließend mit dem Gesetzentwurf befasst. Hierzu lag zur Information ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der PIRATEN-Fraktion angenommen.

- Federführung

Im Ausschuss für Schule und Weiterbildung wurde der zur abschließenden Beratung vorliegende Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der PIRATEN-Fraktion am 13. April 2016 angenommen.

Abschließend wurde der so geänderte Gesetzentwurf im Ausschuss für Schule und Weiterbildung ebenfalls mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP und der PIRATEN-Fraktion angenommen.

Wolfgang Große Brömer
- Vorsitzender -